



Abschiebungen aus Schulen und Betrieben

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Hubert Heinhold einen Leitfaden erstellt. Dieser erläutert Beschäftigten im Bildungsbereich, welche Rechte und Pflichten sie haben, wenn Menschen aus ihren Einrichtungen abgeschoben werden sollen.

*Die erklärte Absicht der Politik, die Zahl der Abschiebungen zu steigern, führte in letzter Zeit dazu, dass auch Schüler*innen aus Schulen direkt abgeholt wurden. Schulleitung und Lehrer*innen wurden zur Kooperation mit der Polizei aufgefordert. Die Reaktionen schwanken zwischen Empörung und Achselzucken. Dieser Leitfaden will notwendige Informationen vermitteln, um die eigenen Handlungsmöglichkeiten abschätzen zu können.*

> Was ist eine Abschiebung?

Von einer *Abschiebung* spricht man, wenn eine für die Ausländer*in bestehende Ausreisepflicht zwangsweise, mit Hilfe der Polizei, durchgesetzt werden soll. Die Betroffenen werden von der Polizei abgeholt und ins Flugzeug gesetzt oder an die Landesgrenze gebracht. Abschiebungen erfolgen nach den Gesetzesverschärfungen von 2016 überraschend, sie dürfen nicht mehr angekündigt werden.

**Voraussetzung einer Abschiebung ist eine vollziehbare Ausreisepflicht.
Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn**

- > das Asylverfahren rechtskräftig (insgesamt) negativ abgeschlossen ist,
- > gegen die negative Asylentscheidung zwar eine Klage eingereicht wurde, diese aber keine aufschiebende Wirkung hat, beziehungsweise das Gericht im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat (diese Fallkonstellation liegt insbesondere bei Entscheidungen vor, die als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ tituliert wurden),
- > eine rechtskräftige Ausweisung vorliegt,
- > ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und nicht zugesichert wurde, bis zur Entscheidung im Klageverfahren bleiben zu dürfen, beziehungsweise ein Eilantrag abgelehnt wurde.

Ob also eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist gar nicht so einfach festzustellen. Auch die Betroffenen werden sich oftmals dessen nicht sicher sein. Grund dafür ist auch, dass die Personen mit der Grundentscheidung – zum Beispiel einer einfachen Ablehnung des Asylantrags – eine Ausreisefrist von zum Beispiel 30 Tagen eingeräumt bekommen, die aber erst zu laufen beginnt, wenn das Verfahren insgesamt negativ abgeschlossen ist. Zwischen dieser Entscheidung und dem rechtskräftigen Abschluss können Monate, manchmal auch Jahre liegen, deshalb wissen die Betroffenen oft nicht, wann „die Uhr zu ticken beginnt“. Wenn den Asylbewerber*innen das bisherige Ausweispapier – die Aufenthaltsgestattung – abgenommen wird und durch eine Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) oder eine Grenzübertrittsbescheinigung ersetzt wird erkennen sie oft nicht den Ernst der Lage. Beide Papiere werden von der Ausländerbehörde oft verlängert, etwa weil noch Dokumente beschafft werden müssen und die Abschiebung technisch organisiert werden muss. Dies geschieht sozusagen im Hintergrund: Sind dann die Papiere da, erfolgt die Festnahme zur Abschiebung, auch wenn und obwohl die Betroffenen zum Beispiel eine noch drei Wochen gültige Duldungsbescheinigung haben.

> Wer ist konkret bedroht?

Personen, die nur im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind, wenn das Datum der Ausreisefrist abgelaufen ist. Wird die Grenzübertrittsbescheinigung – wie in der Praxis üblich – (durch einen Stempel) verlängert, ist nicht sicher, ob damit die Frist zur freiwilligen Ausreise verlängert wird – was eine Abschiebung ausschließen würde – oder nur die in der Praxis bestehende AusweisFunction der Grenzübertrittsbescheinigung.

Sind die Betroffenen im Besitz einer Duldung, besteht nicht unbedingt eine unmittelbare Gefahr, es ist aber Vorsicht geboten. Entscheidend ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt wurde.

Wurde die Duldung erteilt, weil tatsächliche Gründe einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (zum Beispiel kein Passbesitz), droht eine Abschiebung, sobald der Pass vorliegt. In diesen Fällen ist regelmäßig ein Zusatz angebracht, dass die Duldung erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist.

Stehen der Abschiebung aber rechtliche Gründe entgegen (zum Beispiel Krankheit) oder handelt es sich um eine sogenannte „Ausbildungs-Duldung“ (wegen einer Ausbildung), ist eine unvorhergesehene Abschiebung regelmäßig nicht zu befürchten.

Da die durchgeführten Abschiebungen nach Afghanistan und die Propagierung einer verstärkten Abschiebungstätigkeit durch die Politik viele Ausländer*innen grundlos verunsichert haben, sei klargestellt, wem die Gefahr einer Abschiebung nicht droht:

- > Personen, die im Besitz einer *Aufenthaltslaubnis* oder *Niederlassungserlaubnis* oder auch einer sogenannten *Fiktionsbescheinigung* sind,
- > Personen, die im Besitz einer *Aufenthalts gestattetung* (zur Durchführung des Asylverfahrens) sind, und
- > Geduldete, bei denen nicht in der Duldung vermerkt ist, dass diese erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist. Ein Restrisiko besteht dennoch.



> Schrecken am Morgen – die Polizei kommt!

Da Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden dürfen, erscheint die Polizei zur Durchführung der Überstellung in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat regelmäßig unangekündigt, etwa in der Wohnung, aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz oder künftig möglicherweise auch im Kindergarten.

> Was ist in dieser Situation zu tun?

1. Haben die Betroffenen ein*e Anwalt*in, verständigen Sie diese*n als Erstes – per Telefon und auch per Telefax und/oder E-Mail. Da diese nicht immer, wenn die Polizei in den frühen Morgenstunden erscheint, hinter ihrem Schreibtisch sitzen, informieren Sie weiter die Familienangehörigen und alle Unterstützer*innen, damit diese gegebenenfalls die Anwalt*in benachrichtigen oder sonstige Hilfe organisieren.

2. Versuchen Sie herauszubekommen, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, also eine vollziehbare Ausreisepflicht. Weisen Sie gegebenenfalls auf laufende Gerichtsverfahren hin (mit Aktenzeichen!), bitten Sie den polizeilichen Einsatzleiter, dem nachzugehen und sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen. Tun Sie dies gegebenenfalls selbst; zuständig ist das örtliche Ausländeramt oder die Mittelbehörde (Regierung). Sowohl die Polizeibeamt*innen als auch die Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden sind an Recht und Gesetz gebunden, sie müssen den substantiierten Hinweisen, dass möglicherweise ein Irrtum vorliegt, nachgehen. Weisen Sie sie auf diese Pflicht hin!

Ist die Anwalt*in nicht erreichbar, bestehen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Abschiebung, sollten die Betroffenen – oder ein*e von ihr beauftragte Freund*in, Nachbar*in, Lehrer*in mit schriftlicher (!) Vollmacht in ihrem Namen – einen formlosen Antrag an das Verwaltungsgericht richten, die Abschiebung einstweilen zu untersagen. Damit ist zumindest eine Überprüfung der Aktenlage sichergestellt.

3. Öffentlichkeit kann schützen. Wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, könnte auch Öffentlichkeit hergestellt werden. Dies beginnt mit der Information von Verwandten und Freund*innen, der Einschaltung von Menschenrechtsorganisationen wie PRO ASYL, Flüchtlingsrat, Amnesty International etc. oder der Information der Presse reicht bis zur Verbreitung über die sogenannten sozialen Medien. Auch die Einschaltung einer Härtefall-Kommission

oder des Petitionsausschusses ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen – auch wenn sie in der konkreten Situation einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung nichts direkt unternehmen werden, sondern allenfalls langfristig tätig sind.



> Abschiebungshaft

Der Polizeieinsatz kann unter Umständen nicht den Zweck der unmittelbaren Abschiebung haben, sondern die Betroffenen in Abschiebungshaft zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist neben der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, dass eine Fluchtgefahr besteht, die Betroffenen sich also der Abschiebung entziehen wollen (die Weigerung, selbst freiwillig auszureisen, begründet noch keine Fluchtgefahr – allein die Tatsache, dass die Betroffenen angetroffen wurden, widerlegt oft die Fluchtgefahr).

Die obigen Tipps gelten auch hier. Für die Abschiebungshaft ist aber nicht das Verwaltungsgericht zuständig, sondern das Amtsgericht. Dorthin werden sie zur Anhörung gebracht, wenn das Ausländeramt einen Haftantrag gestellt hat. Sie können dabei die Anwesenheit einer Vertrauensperson verlangen.

> Die Polizei in der Wohnung, der Schule oder am Arbeitsplatz

Es gibt keinen polizeifreien Raum. Die Polizei kann zum Zwecke der Abschiebung sowohl am Wohnsitz der Betroffenen als auch an der Schule oder am Arbeitsplatz erscheinen, um die Abschiebung durchzuführen.

Handelt es sich bei dem Wohnsitz der Betroffenen um eine eigene (private) Wohnung, bedarf es für den Zutritt zur Wohnung einer richterlichen Anordnung. Das oft verwendete Argument, ein Zutritt sei auch ohne richterliche Anordnung möglich, weil „Gefahr im Verzug“ sei, trägt in diesen Fällen nicht, da die Abschiebung ja geplant ist und eine richterliche Anordnung vorher hätte erholt werden können.

Wohnen die Betroffenen in einer Unterkunft (staatlich, kommunal, dezentral) greift der grundrechtliche Schutz der Privatwohnung nicht ein; mit der hier regelmäßig gegebenen Zustimmung der Wohnungsgeber*in darf die Polizei die Unterkunftsräume betreten.

Halten sich die Betroffenen gerade in einer öffentlichen Schule oder Kindergarten oder sonstigen öffentlichen Räumen auf, schützt Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) nicht. Da die Polizei in diesen Fällen rechtmäßige Vollstreckungshandlungen vornimmt, kann sie diese öffentlichen Räume betreten. Sie hat jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dieser verbietet nicht nur ein Klassenzimmer zu „stürmen“, sondern regelmäßig auch, eine Schüler*in aus dem Unterricht zu holen, sie damit vor allen anderen bloßzustellen und Unruhe in die Klasse oder in die Einrichtung hineinzutragen. Da von einer solchen Maßnahme viele betroffen sind, hat sich die Polizei regelmäßig an die Schul- oder Betriebsleitung zu wenden und mit dieser das Vorgehen abzuklären. Deren Zustimmung zum Betreten ist zwar rechtlich nicht erforderlich, eventuelle Einwände sind jedoch von der Polizei zu erwägen. Großes Gewicht wird dabei regelmäßig dem Umstand zukommen, dass es keine sachliche Notwendigkeit gibt, die Abschiebung gerade von der Schule (oder vom Kindergarten oder Betrieb) aus vorzunehmen und auf diese Weise Unruhe in die Schule hineinzutragen, andere Schüler*innen zu gefährden und den staatlichen Bildungsauftrag zu stören.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird regelmäßig verletzt sein, wenn die Polizei eine Abschiebung aus der Schule vornimmt. Entsprechendes gilt für Abschiebungen aus Kindergärten, Universitäten, Betrieben, Lehrwerkstätten etc.

Handelt es sich bei den Räumen um eine Privatschule, einen privaten Kindergarten, eine sonstige private Einrichtung oder eine private Betriebsstätte, greift der Grundrechtsschutz von Art. 13 GG ein. Hier bedarf es regelmäßig der Erlaubnis der Schulleitung oder Betriebsinhaber*in beziehungsweise deren Vertretung oder eines richterlichen Beschlusses, dass die Polizei die Räume betreten darf. Wie oben erwähnt, wird im Fall einer Abschiebung regelmäßig

keine „Gefahr im Verzug“ vorliegen und ebenso wenig die Ausnahmefälle, in denen die Polizeigesetze das Betreten einer Wohnung ohne Einwilligung der Inhaber*in erlauben.



> Vorbereitende Maßnahmen der Polizei beziehungsweise des Ausländeramtes; die Kooperationspflicht im Vorfeld

Es wurde berichtet, dass die Polizei an Schulleitungen herantrat, um zu erfragen, ob ein*e Schüler*in an bestimmten Tagen Unterricht habe und wo sie anzutreffen sei.

Eine solche Anfrage braucht von der Schule oder deren Mitarbeiter*innen (Zum Beispiel Lehrer*innen) nicht beantwortet zu werden. § 87 I AufenthG, der die Übermittlung von Daten an Ausländerbehörden regelt, nimmt „Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ von der Übermittlungspflicht aus. Diese Bestimmung ist lex specialis gegenüber den in den Polizeigesetzen normierten allgemeinen Datenübermittlungspflichten. Die einschlägige Vorschrift von § 87 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes des Bundes hat Vorrang gegenüber der allgemeinen Regelung beispielsweise des § 42 Abs. 2 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

Für Privatschulen und private Bildungseinrichtungen und Ausbildungsbetriebe etc. gibt es generell keine Übermittlungspflicht. Sie sind ausnahmslos berechtigt, eine Auskunft zu verweigern und sind erst recht nicht verpflichtet, von sich aus eine Anzeige zu machen.

Im Falle einer polizeilichen Anfrage ist der*die Angefragte* berechtigt, hiervon den*die Betroffene*n zu unterrichten. Es besteht keine Schweigepflicht; das Verbot, eine Abschiebung vorher anzukündigen, betrifft nur die Ausländerbehörde. Die Unterrichtenden haben auch keine Sanktionen zu befürchten, falls aufgrund ihrer Information die geplante Abschiebung nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann.

> Was weiter?

Sollte eine Schule von einer Abschiebemaßnahme betroffen sei, sollte das Kriseninterventionsteam (bayerischer) Schulpsycholog*innen eingesetzt werden. Später sollte diese Aktion dazu genutzt werden, die staatsbürgerlichen Kenntnisse an diesem Einzelfall zu konkretisieren, also Aufklärung über die Situation von Geflüchteten in Deutschland, Abschiebungen und die rechtsstaatlichen Maßnahmen, die zu Gebote stehen, zu leisten. Eine eigene Betroffenheit ist der beste Lehrmeister.

Wurde eine Abschiebung verhindert, sollte der Betroffenen bis zu einer endgültigen Lösung Solidarität und Unterstützung gewährt werden.

Der Leitfaden ist auch hier abrufbar:

http://www.gew-bayern.de/Leitfaden_Abschiebung